

# Evangelische Verantwortung

## Das geplante Transplantationsgesetz aus Sicht der Evangelischen Kirche

Renate Knüppel

Kaum ein Zweig der Medizin verfügt über eine vergleichbare Faszinationskraft wie die Transplantationsmedizin. Dies zeigt die fortdauernde und intensive öffentliche Diskussion in den Medien immer wieder neu. Gerade 40 Jahre alt hat sich die Übertragung von Organen – von der ersten Nierentransplantation 1954 über die erste Herzverpflanzung 1967 – heute auch auf Knochen, Knochenmark, Hornhaut, Gehörknöchelchen, Leber, Lungen und Bauchspeicheldrüse ausgeweitet.

So bestechend die Erfolge der Organtransplantation sind, die vielen Menschen neue Lebenschancen bietet, so bedrückend sind die Fragen aus der Sicht des Empfängers wie des Spenders:

- Wir werde ich mich mit einem fremden Organ fühlen?
- Wie gehe ich damit um, daß erst ein Mensch sterben muß, bevor ich leben kann?
- Kann ich sicher sein, daß alles für mich getan wird, wenn ich schwer erkrankt bin und in eine Organspende eingewilligt habe?
- Bin ich wirklich tot, wenn mir ein Organ entnommen wird?

Diese und ähnliche Fragen treiben aber nicht nur die betroffenen Menschen um. Seit Jahren ist auch eine intensiv geführte Diskussion in der medizinischen, juristi-

schen und theologischen Fachwelt darüber entbrannt. Dies liegt z.T. daran, daß die Bundesrepublik Deutschland zu den wenigen Ländern in Europa gehört, in denen die Organtransplantation noch nicht durch ein Transplantationsgesetz geregelt ist. In der ehemaligen DDR gab es seit 1975 eine Verordnung, die die sog. „Widerspruchsregelung“ vorsah: Organentnahmen galten als erlaubt, wenn ein hirntoter Mensch zu Lebzeiten keinen ausdrücklichen Widerspruch formuliert hatte.

In den alten bzw. neuen Bundesländern gelten neben den allgemeinen Grundsätzen des Rechts zwei Richtlinien, nach denen Organtransplantationen vorgenommen werden: die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Diagnose des Hirntods sowie ein Transplantationskodex der Transplantationszentren. Aufgrund dieser Vereinbarungen wird in der Bundesrepublik Deutschland nach der sog. „erweiterten Zustimmungsregelung“ verfahren: Organentnahmen werden nur durchgeführt, wenn der verstorbene Mensch zu Lebzeiten darin eingewilligt hat oder - falls eine Erklärung des Verstorbenen nicht vorliegt - seine Angehörigen zustimmen.

Noch in diesem Jahr will der Deutsche Bundestag ein bundeseinheitliches Transplantationsgesetz verabschieden, um durch die Regelung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

für Organtransplantationen in bestmöglicher Weise Rechtssicherheit für alle an einer Organverpflanzung Beteiligten zu gewährleisten.

Auch die Kirchen müssen und sollen sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens fragen lassen, welche Antworten sie auf die speziellen Fragen im Zusammenhang mit Organtransplantationen, und d.h. auf Fragen nach dem Umgang mit Leben, Sterben und Tod, Krankheit und Gesundheit, haben. Zusammen mit der katholischen Kirche hat sich die Evangelische Kirche in Deutschland in den letzten Jahren in zwei Veröffentlichungen zu den ethischen Fragen der Organtransplantation ausführlich geäußert: 1989 in der gemeinsamen Erklärung aller christlichen Kirchen in Deutschland „Gott ist ein Freund des Lebens“ und 1990 in einer separaten Schrift zu „Organtransplantationen“. Ausgangspunkt der Überlegungen war: Organtransplantationen sind grundsätzlich ethisch zulässig, bedürfen jedoch klarer Richtlinien im Blick auf die Zulässigkeit und die Modalitäten der Transplantation. Für Christen ist sowohl

**Den neu  
gewählten  
EAK-Bundes-  
vorstand  
finden Sie auf  
Seite 16!**

die Zustimmung zur Organtransplantation als auch die Ablehnung eine ethisch verantwortbare Möglichkeit. Die jeweilige Entscheidung ist zu respektieren.

Beide kirchlichen Äußerungen repräsentieren den damaligen Stand der Einsicht. Sie reichen heute in zwei Hinsichten nicht mehr aus: Die Überlegungen im Blick auf das „Hirntodkriterium“ sind zu differenzieren, diejenigen im Blick auf die rechtliche Regelung für die Entnahme von Organen zu schätzen.

## Zum Hirntodkriterium

Die beiden kirchlichen Erklärungen legen die sog. „Hirntoddefinition“ zugrunde, wie sie 1982 in den Richtlinien der Bundesärztekammer

beschlossen und 1986 sowie 1991 durch den Wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer in den „Kriterien des Hirntodes“ fortgeschrieben wurde: „Der 'Hirntod' wird definiert als Zustand des irreversiblen Erlöschenseins der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms, bei einer durch kontrollierte Beatmung noch aufrechterhaltenden Herz-Kreislauffunktion. Der Hirntod ist der Tod des Menschen.“

Inzwischen wurde der so definierte Hirntod als Kriterium für den Tod des Menschen aus verschiedenen Zusammenhängen heraus - die hier auszuführen den Rahmen sprengen würde - in Zweifel gezogen, so daß es heute nötig ist, an diesem Punkt genauer zu differenzieren. Medizin, Theologie oder Philosophie betrachten das Sterben und den Tod des Menschen aus unterschiedlichen Perspektiven. Dabei zeigt sich, daß der Übergang vom Leben zum Tod

ein zu komplexes Geschehen ist, als daß er sich eindeutig bestimmen ließe. Wir können aber als Ergebnis einer sozialkulturellen Verständigung begrifflich zwischen den Kriterien des Todeseintritts („Hirntod“ und „Herztod“) und der Definition des Todes unterscheiden.

Von daher ist neu in den Blick zu nehmen: Sterben ist ein Prozeß, und der sog. „Hirntod“ markiert dabei einen Einschnitt von entscheidender Tragweite. Er bedeutet das Ende des Menschen als erlebendes, denkendes und handelndes Ich, ohne daß die übrigen Körperorgane abgestorben sind. Ein hirntoter Mensch zeigt keine „normalen“ Todeszeichen wie Reaktionslosigkeit, Muskelstarre oder Leichenflecken, dafür aber noch viele Zeichen, die

## Widerspruchsregelung

(auch genannt: enge Informationsregelung)

Die Organentnahme ist grundsätzlich zulässig; es sei denn, der Verstorbene hat zu Lebzeiten schriftlich widersprochen.

## Informationsregelung

(auch genannt: erweiterte Widerspruchsregelung oder erweiterte Zustimmungsregelung)

Die Organentnahme ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, die Angehörigen, die vor der geplanten Organentnahme informiert werden müssen, haben innerhalb einer „angemessenen Frist“ widersprochen.

## Enge Zustimmungsregelung

Die Organentnahme ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Verstorbene hat zu Lebzeiten der Organentnahme zugestimmt.

## Erweiterte Zustimmungsregelung

(auch genannt: Informationsregelung)

Die Organentnahme ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Verstorbene hat zu Lebzeiten der Organentnahme schriftlich zugestimmt. Fehlt die schriftliche Zustimmung, können nach seinem Tod die Angehörigen stellvertretend im Sinne des Verstorbenen ihre Zustimmung erteilen.

## Erweiterte Zustimmungsregelung mit eigenständigem Entscheidungsrecht der Angehörigen

(auch genannt: Informationsregelung)

Die Organentnahme ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Verstorbene hat zu Lebzeiten der Organentnahme schriftlich zugestimmt. Fehlt die schriftliche Zustimmung, können nach seinem Tod die Angehörigen selbst entscheiden, ob sie einer Organentnahme zustimmen.

für Leben sprechen. Nichts hat dies bestürzender gezeigt als die „Stuttgarter Schwangere“: Eine hirntote Frau war unter Intensivpflege in der Lage, eine Schwangerschaft auszutragen.

## Die rechtliche Regelung

Die Diskussion der letzten Jahre hat deutlich gemacht: Die Gleichsetzung des Todeskriteriums „Hirntod“ mit dem „Tod des Menschen“ muß aufgegeben werden, denn sie stößt aus anthropologischer, biologischer und medizinischer Sicht auf gewichtige Bedenken. Dennoch ist eine Verständigung, also Konvention, über den Zeitpunkt, von dem an die Entnahme eines Organs rechtlich und ethisch nicht mehr als Körperverletzung und Tötung angesehen werden soll, notwendig. Allerdings ergeben sich hier schwierige ethische sowie verfassungsrechtliche Fragen, die einer weiteren Klärung bedürfen.

Im Laufe der letzten Jahre sind in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Modelle für eine rechtliche Regelung der Organentnahme diskutiert worden: Unterschied

man in den 80er Jahren lediglich zwischen den beiden Varianten „Widerspruchsregelung“ und „Zustimmungsregelung“,

gesellte sich später die Form einer „Informationsregelung“ hinzu, und die „Zustimmungsregelung“ differenzierte sich in die „enge“ oder „erweiterte“ und neuerdings sogar noch in die „mit“ oder „ohne eigenständiges

Entscheidungsrecht der Angehörigen“. Es blieb nicht aus, daß verschiedene Namen für eine Regelungsform benutzt wurden, und so kam es zu einer gewissen Verunklärung. Mit nebenstehender Übersicht möchte ich die heute - im Vorfeld eines geplanten Transplantationsgesetzes - diskutierten fünf rechtlichen Lösungsmodelle darstellen.



Die kirchlichen Veröffentlichungen von 1989 und 1990 haben sich zu den rechtlichen Regulationsformen nur am Rande geäußert. Deswegen bedürfen sie mit Blick auf die inzwischen differenzierte Diskussionslage einer Weiterführung. Aus heutiger Sicht sind folgende allgemeines ethischen Gesichtspunkte für eine Entscheidung zwischen den verschiedenen Regulationsformen von Bedeutung:

- Das Recht auf Unversehrtheit des menschlichen Körpers ist auch nach dem Tod zu respektieren.

Alle Verfügungen über den menschlichen Körper greifen tief in die Person eines Menschen ein. Der Körper repräsentiert die letzte Grenze, die zu schützen ist. Dies gilt auch für den Leichnam, dem der Eigenwert und die Würde des Menschen weiterhin zukommen und der durch das - den Tod überdauernde - postmortale Persönlichkeitsrecht geschützt ist: Schutzrechte enden nicht mit dem Tod; sie gelten über den Tod ihres Trägers hinaus.

- Schutzrechte, wie das Recht auf Unversehrtheit des menschlichen Körpers, wiegen schwerer als alle Anspruchsrechte.

Weder die Gesellschaft als ganze noch einzelne Menschen haben Anspruch auf den Körper eines Menschen. Selbst schwerste Krankheiten rechtfertigen es nicht, den Zugriff auf die Organe von Menschen zu erlauben. Nach christlichem Verständnis ist das Leben und damit der Leib ein Geschenk des Schöpfers, über das der Mensch nicht nach Belieben verfügen kann, das er aber aus Liebe zum Nächsten einsetzen darf.

Im Lichte dieser beiden Überlegungen scheidet die Widerspruchsregelung für eine Organentnahme aus, denn sie geht von der Überzeugung aus, der Körper eines Menschen gehöre nicht ihm selbst, sondern stehe der Gesellschaft und den Mitmenschen zur Verfügung. Und die andere Annahme, alle Menschen, die nicht zu Lebzeiten einer Organentnahme widersprochen haben, stimmten generell einer Transplantation zu, scheint wenig einseitig.

Eine Informationsregelung vermeidet zwar, Anspruchsrechte der Gesellschaft

und der Mitmenschen über das Schutzrecht auf Unversehrtheit des Körpers zu stellen, indem den Angehörigen eine Widerspruchsmöglichkeit innerhalb einer kurzen Frist eingeräumt wird, leidet aber an dem Mangel, daß Manipulationen zugunsten der Organentnahme oder Auseinandersetzungen mit den Angehörigen nicht ausgeschlossen werden können.

### Die Zustimmungsregelung

Die beiden genannten ethischen Gesichtspunkte lassen sich am besten in einer **Zustimmungsregelung** verwirklichen: Es reicht für Eingriffe in den Körper nicht aus, wenn kein Widerspruch vorliegt; vielmehr muß die ausdrückliche Zustimmung des Spenders selbst vorhanden sein. Die freie, selbstverantwortete Entscheidung ist Ausdruck der Würde des Menschen. Sie wurzelt in der Anerkennung des Menschen als Geschöpf Gottes. Laut einer neueren Umfrage können die meisten Menschen diese Regelung spontan akzeptieren.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß eine solche schriftliche Zustimmung die Beschäftigung mit dem eigenen Tod voraussetzt. Auch wer eine positive Einstellung zur Organspende hat, äußert dies wohl in Gesprächen im Familienkreise, unterläßt aber oft eine schriftliche Fixierung, da sie ihn zu nahe an das schwierige Thema heranführt. Tritt der Tod dann ein, wissen nur die Angehörigen von seiner positiven Einstellung.

Für diese Fälle - also bei Fehlen einer schriftlichen Willensbekundung der verstorbenen Personen - sollte es möglich sein, daß auch die nächsten Angehörigen als Sachverwalter des postmortalen Persönlichkeitsrechtes gefragt werden. Ohne ihre Zustimmung, die aus Kenntnis von Charakter, Persönlichkeit und Grundüberzeugung der verstorbenen Person gegeben wird, sollten Organe nicht entnommen werden. Dabei ist zu bedenken, daß auch in den Fragen nach dem Tod eine Reihe von Entscheidungen über den Leichnam von den Angehörigen getroffen wird, wenn keine Verfügung der verstorbenen Person vorhanden ist. Im Falle der Beisetzung, etwa der Alternative von Erdbestattung und Einäscherung, müssen die nächsten Angehörigen in vielen Fällen Entscheidungen treffen, ohne daß aus-

drückliche Erklärungen des verstorbenen Menschen vorliegen.

Die stellvertretende Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsrechtes bzw. Totensorgerechtes sollte jedoch nicht so weit gehen, daß die Angehörigen ein eigenständiges Entscheidungsrecht erhalten, das ihnen unter Umständen eine größere Verantwortung zumutet, als sie angesichts einer derart schwierigen Situation übernehmen wollen oder können. Sie sollten lediglich eine Entscheidung im Sinne des verstorbenen Menschen, seines ihnen bekannten oder mutmaßlichen Willens, treffen. Wenn sie nicht wissen, ob eine Explantation in seinem Sinne gewesen wäre, sollten sie einer Transplantation nicht zustimmen. Auch gilt: Wenn Menschen aufgrund ihres Lebensalters, einer Behinderung oder aus anderen Gründen ihre Einwilligung zu Lebzeiten nicht artikulieren können, darf dies nicht als Zustimmung gewertet werden. Die erweiterte Zustimmungsregelung sollte darüber hinaus an die strenge Bedingung geknüpft werden, daß die Angehörigen ihre Entscheidung ohne moralischen Druck treffen können.

### Ergebnis

Als Ergebnis ergibt sich somit: Für mich ist die erweiterte Zustimmungsregelung ohne eigenständiges Entscheidungsrecht der Angehörigen die tragfähigste Lösung. Gegenüber der Widerspruchsregelung hat sie den Vorzug, jeden Leichnam vor ungewollten Eingriffen zu schützen. Gegenüber der engen Zustimmungslösung bietet sie im Falle einer Zustimmung der Angehörigen die Möglichkeit, den nicht schriftlich festgehaltenen Wunsch des Verstorbenen zu berücksichtigen sowie anderen Menschen beizustehen und Leben zu retten. Damit ist so weit wie möglich gewährleistet, daß sowohl die Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Person als auch die Not und der Lebenswunsch kranker Menschen geachtet und zu einem tragbaren Ausgleich gebracht werden. ■

#### Anm.:

Kirchenrätin Dr. Renate Knüppel ist Referentin für Fragen öffentlicher Verantwortung der Kirche im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## Organspende rettet Leben – Rechtssicherheit vermeidet Verunsicherung

Karsten Vilmar

**Immer mehr Menschen verdanken einer Organtransplantation ihr Leben. Dank des hohen Standards der Transplantationsmedizin ist es heute möglich, vielen sonst unheilbar Kranken Leben und Lebensqualität zu sichern. Jedoch macht die nachlassende Bereitschaft zur Organspende für Tausende von Menschen das Warten auf ein geeignetes Spenderorgan zur Qual. Die Alternative ist grausam: Schmerzen, Leiden und vorzeitiger Tod.**

Die Transplantationsmedizin ist jedoch vor allem in jüngster Zeit durch sehr unsachliche Vorwürfe in das Kreuzfeuer der Kritik geraten. So haben sensationell aufgemachte Behauptungen, daß bereits Sterbenden Organe entnommen oder sie für Forschungszwecke mißbraucht worden seien, in der Bevölkerung zu Verunsicherung geführt: Organspenderausweise wurden zurückgegeben, Organspenden verweigert. Man hat bei den oft emotional geführten Diskussionen den Eindruck, daß über dieses sensible Thema vor allem eine „Diskussion der Gesunden“ stattfindet - an die chronisch Kranken und die wirklich hilfsbedürftigen Menschen scheinen dabei leider nur wenige zu denken.

Ein Teil der Verunsicherung in der Bevölkerung ist auf die immer wieder gestellte Frage zurückzuführen, ob Tod und Todeszeitpunkt des Spenders zweifelsfrei festgestellt werden können. Ein sicheres Todeszeichen ist der Hirntod. Er zeigt das Ende des personalen Lebens an: Steuerung der verschiedenen Organfunktionen sowie des Herzrhythmus und des Kreislaufes, Wahrnehmungsfähigkeit sowie das Denken sind unwiderruflich und irreparabel zerstört und verloren.

Mit medizinisch-technischen Geräten können die vitalen Funktionen bei

schwerstkranken bzw. schwerstverletzten Patienten infolge des medizinisch-wissenschaftlichen sowie des medizinisch-technischen Fortschritts heute über einen früher undenkbaaren Zeitraum erhalten werden. Der Herz-Kreislaufstillstand - ein früher als sicher anerkanntes Todeszeichen - kann so unter intensivmedizinischen Bedingungen verhindert werden. Die Kritiker des Hirntod-Kriteriums ignorieren oder verkennen, daß infolge der Fortschritte in der Intensivmedizin notwendigerweise ein anderes ebenso sicheres Kriterium zur Feststellung des Todeszeitpunktes entwickelt werden mußte. Der Hirntod ist ein sicherer Zeitpunkt zum Abschalten der Geräte. Für die Patienten auf Intensivstationen wie für die Angehörigen und das Pflegepersonal ist es dann oft eine Entlastung, wenn eine, über jedes vernünftige und auch ethisch vertretbare Maß hinaus, mit medizinischen Apparaten künstlich aufrechterhaltene Funktion von Atmung und Kreislauf beendet werden kann. Denn die Fortsetzung der Apparattätigkeit wird nicht selten als inhumane Maschinenmedizin empfunden.

In mehreren Ländern steht zudem seit einiger Zeit zur Diskussion, ob bereits kurze Zeit nach dem Herzstillstand Organe entnommen werden können (Non-Heart-Beating-Donor). Da jedoch zu diesem Zeitpunkt Wiederbelebungsmaßnahmen durchaus noch erfolgreich sein können, ist der Herzstillstand eben kein sicheres Todeszeichen. Die Bundesärztekammer lehnt derartige Methoden entschieden ab, weil der Herzstillstand ohne Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) kein zuverlässiges Todeskriterium ist. Mit der Deutschen Transplantationsgesellschaft ist sie sich deshalb einig, daß aus dem Ausland importierte Organe in Deutschland nur dann transplantiert werden dürfen, wenn sie nach sicherem Todeseintritt

durch Nachweis des Hirntodes entnommen worden sind.

**Wissenschaftlich und ethisch  
vertretbar**

Der Hirntod bestimmt in der Transplantationsmedizin den Zeitpunkt, nach dem einem Organspender Organe entnommen werden können. Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen, Ärzte, Juristen, Soziologen und Theologen haben zur Feststellung des Hirntodes ausführliche Verfahrensgrundsätze erarbeitet.

Bereits 1982 hat der Wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer die „Kriterien des Hirntodes“ als Entscheidungshilfe beschrieben und seitdem den neuen medizinischen Untersuchungsverfahren ständig angepaßt, letztmals im Dezember 1991. Danach erfolgt die Feststellung des Todes durch zwei unabhängig voneinander tätige Ärzte. Beide dürfen nicht Mitarbeiter von Transplantationszentren sein. In einer Stellungnahme der Bundesärztekammer vom November 1993 wurde noch einmal begründet, daß der Tod unwiderruflich dann eingetreten ist, wenn der vollständige und unumkehrbare Stillstand von Herz und Kreislauf (Herztod) oder der vollständige und irreversible Ausfall aller Funktionen des gesamten Gehirns trotz künstlich aufrechterhaltender Herz- und damit Kreislauffunktion im übrigen Körper (Hirntod) entsprechend den Regeln der medizinischen Wissenschaft nachgewiesen und dokumentiert ist.

**Hoher ethischer Standard ist  
selbstverständlich**

Über zwei Jahrzehnte haben Ärztinnen und Ärzte gemeinsam mit allen Mitarbeitern nach bestem Wissen und Gewissen versucht, schwerstkranken Menschen auch durch Organtransplantationen zu heilen oder ihnen ein lebenswertes Leben zu ermöglichen. Die Entscheidung einer Organtransplantation wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der ärztlichen und medizinischen Gegebenheiten, der



medizinischen Aspekte und möglicher rechtlicher Erwägungen, wie z.B. der Einwilligung des Spenders oder seiner Angehörigen, getroffen. Schließlich ist auch hervorzuheben, daß die Transplantationszentren selbst das in Beratung befindliche Transplantationsgesetz initiiert haben. Darin wird all das festgeschrieben, was in der deutschen Transplantationsmedizin bereits seit langem, auf der Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung, zur täglichen Handlungsnorm geworden ist.

Wörtlich heißt es in dem schon 1987 verabschiedeten Kodex der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Transplantationszentren: „Die Einwilligung des Verstorbenen kann durch einen Organspenderausweis oder sonst schriftlich oder mündlich erklärt sein. Liegt eine solche Erklärung nicht vor und ist dem Arzt auch kein entgegenstehender Wille des Verstorbenen bekannt, so können die jeweils nächsten Angehörigen zustimmen.“

## Eindeutige gesetzliche Regelungen notwendig

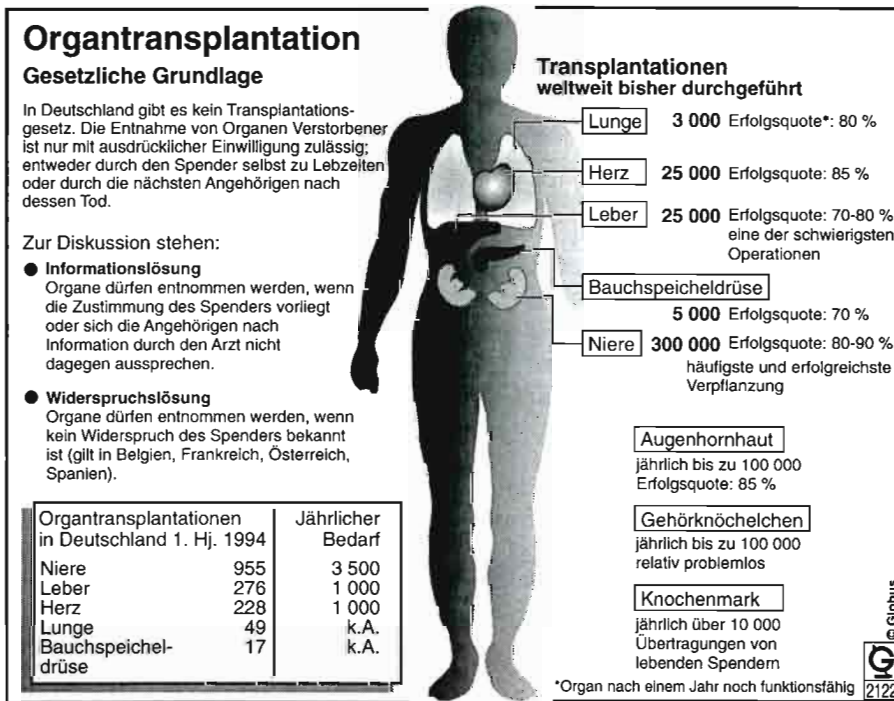
Die oft wenig sachlich geführte Diskussion in der Öffentlichkeit zeigt, daß nunmehr eine gesetzliche Regelung notwendig ist, die der Not und der Hoffnung der auf ein Organ wartenden Patienten ebenso Rechnung trägt, wie dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums über seinen Körper - auch nach seinem Tod. Notwendig ist neben einer sicheren Rechtslage deshalb eine kontinuierliche sachgerechte Aufklärung der Bevölkerung. Aus Solidarität zu den Betroffenen, meist jungen schwerstkranken Patienten, werden dann die Menschen wieder eine größere Bereitschaft zur Organspende zeigen.

Der sich abzeichnende Kompromiß zwischen Bund und Ländern bei der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Transplantationsgesetzes bietet eine gute Ausgangsbasis, um ethischen wie medizinischen Anforderungen gerecht werden zu

land 8.000 Menschen auf eine neue Niere und jeweils 500 auf eine Herz- oder Lebertransplantation. Immer mehr Organe kommen aus anderen im Eurotransplant-Verband zusammengeschlossenen Ländern, so daß Deutschland inzwischen ein Organ-„Importland“ geworden ist. Erforderlich wäre dennoch die doppelte Zahl an Transplantationen. In Deutschland müssen ca. 40.000 Dialyse-Patienten im Jahr bis zu dreimal in der Woche zur Blutwäsche; jährlich steigt diese Zahl um etwa 3.500 Patienten. In diesen Warteschlangen befinden sich auch viele Kinder, die noch das ganze Leben vor sich haben, wenn ihnen durch Organtransplantation geholfen wird. Organtransplantationen machen es möglich, daß

Nierenkranke wieder normal am Leben ihrer Mitmenschen teilnehmen, Sehgeschädigte mitunter erstmals ihre Angehörigen sehen oder Herzkranke überhaupt am Leben bleiben können.

Zur Diskussion, Klärung und Regelung von ethischen und praktischen Fragen der Organtransplantation hat die Bundesärztekammer (BÄK) eine Kommission berufen, in der Transplantationsmediziner, Gesundheitspolitiker, Juristen, Theologen und Betroffene Entscheidungshilfen und Kriterien zur Organspende, -vermittlung und -verteilung entwickeln sollen. Diese vom Vorstand der BÄK initiierte „Ständige Kommission Organtransplantation“ hat sich inzwischen konstituiert. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Prof. Dr. jur. Dr. hc. Hans-Ludwig Schreiber, Präsident der Universität Göttingen und Direktor des Juristischen Seminars der Universität Göttingen, gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Prof. Dr. med. Klaus-Ditmar Bachmann, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates der BÄK, Münster, gewählt.



können. **Wichtig ist, daß jeder Mensch frei entscheiden kann, ob nach seinem Tod Organe entnommen werden dürfen oder nicht.** Eine sachgerechte Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger für eine Organspende im Todesfall erfordert allerdings eine umfassende Aufklärung über die Voraussetzungen der Organentnahme und die Möglichkeiten der Organübertragung. Die Ärzteschaft sieht in der erweiterten Zustimmungslösung eine sinnvolle Regelung. Die Angehörigen können - falls über die Bereitschaft der Organspende eines Verstorbenen Unklarheit besteht - ihre Zustimmung zur Organentnahme nach jeweils zu vereinbarenden Kriterien erteilen. Für die Bevölkerung wird so die notwendige Rechtsklarheit geschaffen.

## Deutschland – ein „Organ-Import-Land“

Fakten, die nachdenklich stimmen: Nach Angaben der Deutschen Transplantationsgesellschaft (DTG) warten in Deutsch-

Aufgaben der Ständigen Kommission Organtransplantation sind u.a.: Empfehlungen zu Grundsätzen für die Organspende, -vermittlung und -verteilung; Beobachtung und Bewertung der Praxis der Organspende, -vermittlung und -verteilung und der Organtransplantation; Kriterien für die Zulassung von Krankenhäusern zur Durchführung von Transplantationen; Beratung von Parlamenten, Regierungen, Gesundheitsverwaltungen, Kostenträgern und medizinischen Einrichtungen in Fragen der Transplantationsmedizin; Förderung von Maßnahmen zur Förderung von Qualitätssicherung in der Transplantationsmedizin; regelmäßige Information der Öffentlichkeit zu Fragen der Transplantationsmedizin.

### Die Kommission

Die Kommission besteht aus mindestens 16 Mitgliedern, die auf Vorschlag verschiedener Organisationen vom Vorstand der BÄK für die Dauer von jeweils 4 Jahren berufen werden, davon vier Mitglieder von der Arbeitsgemeinschaft der Transplantationszentren; zwei Mitglieder vom Wissenschaftlichen Beirat der BÄK; je ein Mitglied vom Bundesgesundheitsministerium, der Konferenz der Gesundheitsminister der Länder sowie der Deutschen Stiftung Organtransplantation; zwei Mitglieder von den Kostenträgern; ein Mitglied von der Deutschen Krankenhausgesellschaft; jeweils ein Mitglied von den Patientenvereinigungen, der Rechtswissenschaft und der ethischen Wissenschaften; ein Mitglied von der BÄK.

Organspende und Organtransplantation sind heute in vielen Fällen die einzige und letzte Möglichkeit, Kranken das Leben zu erhalten, die noch vor wenigen Jahrzehnten unrettbar sterben mußten. Die Bereitschaft zur Organspende ist also eine Entscheidung für das Leben. Organspende bewahrt Leben - vielleicht einmal Ihr eigenes? ■

#### Anm.:

Dr. Karsten Vilmar ist Präsident der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages

## „Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik“ – Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Reinhard Göhner

**Ist es richtig, daß sich die Bundeswehr mit Tornado-Flugzeugen am Einsatz von UNO und NATO in Bosnien beteiligt? Ist es moralisch zulässig, nicht nur humanitäre Aktionen zu unterstützen, sondern auch an Kampfhandlungen teilzunehmen? Hat Deutschland mit seiner aggressiven Vergangenheit nicht eine Sonderrolle - gerade auf dem Balkan? So und ähnlich lauten die Fragen, die in diesen Wochen heftig diskutiert werden.**

Die Kirchen sind dabei in ihrer ethischen Orientierung für unser Gemeinwesen mitgefragt. 1993 hat die Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD eine Erklärung erarbeitet, die sich der Rat und die Synode zu eigen gemacht haben. Es geht um die friedensethische Position der Evangelischen Kirchen - vor allem um die Frage nach der moralischen Zulässigkeit von Bundeswehreinsetzungen bei internationalen Aktionen der UNO oder anderer kollektiver Sicherheitsorganisationen. Um die politische Bewertung gleich vorwegzunehmen: wer den Pazifismus für die einzig vertretbare christliche Position hält, findet in dieser Erklärung keine Unterstützung. Einsätze der Bundeswehr bei der gewaltsamen Abwehr von Friedensbrüchen durch die Staatengemeinschaft sind vielmehr ethisch als „ultima ratio“ legitimiert und können unter bestimmten Voraussetzungen sogar gefordert sein.

### Ethische Orientierungen des Christen

Von welchen Prinzipien aus müssen Christen diese ethischen Fragen beurteilen? Das oberste Gebot im Alten wie im Neuen Testament ist die Gottes- und Nächstenliebe (Lukas 10, 27): das biblische Beispiel ist der barmherzige Samariter. Ein christliches Spezifikum ist die

noch darüberhinausgehende Feindesliebe. Wie es in der Bergpredigt heißt: „Dem, der Dich auf die eine Wange schlägt, halt auch die andere hin, und dem, der dir den Mantel wegnimmt, gib auch das Hemd“ (Lukas 6, 29). Auf diese Sätze hat sich insbesondere zur Zeit der Friedensbewegung in den 80er Jahren ein christlicher Pazifismus gestützt.

### Aktuelle friedensethische Fragen

Aber bei der Frage internationaler militärischer Beteiligung stellt sich die Lage heute ganz anders dar: es geht gar nicht mehr um die bloße Verteidigung unserer selbst - also um unsere Selbstbehauptung oder den Verzicht darauf -, sondern es geht darum, in einer Welt, die noch weit von einer stabilen Friedensordnung entfernt ist, den Opfern von Gewalt beizustehen, Aggressionen abzuwehren und für Frieden zu sorgen - und dies notfalls auch mit militärischem Beistand. Wo es um den Schutz anderer geht, ist das Gebot der Nächstenliebe vorrangig. Unrecht selbst zu ertragen ist etwas anderes als Unrecht gegenüber dem Nächsten zuzulassen: da ist vielmehr unser aktives Einschreiten gefragt. Um im Bild zu bleiben: meine Wange kann ich dem anderen hinhalten, aber ich kann nicht einem Aggressor die „andere Wange“ seines Opfers hinhalten, wenn dieses mich um meine Hilfe bittet.

Vorrang hat nach wie vor die Gewaltfreiheit: die Suche nach nicht-militärischen Mitteln der Konfliktregelung. Die Anwendung militärischer Gewalt ist ethisch nur zu rechtfertigen als „Nothilfe“ und als „Grenzfall“, wo nicht-militärische Mittel versagen. Die ethische Rechtfertigung heißt nicht, daß wer solche Gewalt anwendet „frei von Schuld“ wäre - schließlich werden Verwüstun-



gen angerichtet, wird zerstört, sterben Menschen auf allen Seiten. Der radikale Pazifismus hält deshalb Gewalt in keinem Fall für zulässig. Aber es gibt Situationen, in denen nur die Wahl zwischen zwei Übeln besteht. Dennoch ist man nichtsdestoweniger moralisch zu dem Handeln verpflichtet, das als das „relativ beste“ oder „am wenigsten schlechte“ erkannt wird (S.17) - es geht um die Verhinderung größeren Schadens.

Auch bei den fraglichen Interventionen geht es um „Nothilfe“, um „rechtswidrige Gewalt einzudämmen und den Weg zu friedlichen Lösungen zu ebnen“ (S.16). An diesen Legitimationsgrund ist jeder Einsatz gebunden: die Benutzung militärischer Macht ist um so eher zu vertreten, „je enger sie im Sinne von Notwehr oder Nothilfe auf den Schutz bedrohter Menschen, ihres Lebens, ihrer Freiheit und der demokratisch-rechtsstaatlichen Strukturen ihres Gemeinwesens bezogen bleibt und je gezielter und begrenzter sie nur die militärischen Angriffsmittel zerstört“. Sie ist um so weniger zu vertreten, je weiter sie sich davon entfernt. Deshalb müssen insbesondere die Verhältnismäßigkeit und die Leistungsfähigkeit der Mittel im Blick auf das Ziel sorgfältig geprüft werden.

### Krieg und Frieden

Auch wenn militärische Gewalt gerechtfertigt sein kann, bleibt die Ächtung des Krieges in der evangelischen Friedensethik selbstverständlich gültig: Krieg darf nicht die Institution der Konfliktaustragung zwischen Staaten sein; militärische Gewalt ist kein „normales“ Mittel der Politik.

In der Charta der Vereinten Nationen ist nur die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung zulässig und - das ist heute wichtig geworden - auch die Gewaltanwendung zur Abwehr von Friedensbrüchen oder -bedrohungen durch die Vereinten Nationen selbst. Es geht damit um nicht weniger als die „Ausübung internationaler Polizeigewalt“ zur Durchsetzung des Rechts. So wie der Staat in seinem Gebiet die Geltung des Rechts auch durch Zwang sichert und

durch sein Gewaltmonopol den inneren Frieden für die Bürger bewirkt, soll auch die internationale Gemeinschaft sich als Rechtsordnung verstehen und dieses Recht gegebenenfalls auch mit physischem Zwang zur Geltung bringen. Die UNO als Weltpolizei darf im Konfliktfall das Recht auch durchsetzen.

Die Barmer Theologische Erklärung von 1934 hat festgehalten, daß der Staat „die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, ... unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“. Die Erklärung folgert deshalb: „Dementsprechend sehen wir es nicht als einen grundsätzlichen Widerspruch zu einer christlichen Friedensethik, vielmehr als eine notwendige, wenn auch nicht vorrangige Konkretion an, militärische Mittel zur Wahrung des Friedens und zur Durchsetzung des Rechts bereitzuhalten und notfalls anzuwenden“ (S.16).

Nun ist die Evangelische Kirche realistisch genug, um zu sehen, daß wir von einer solchen Weltpolizei noch weit entfernt sind -von der übrigens schon Churchill und Roosevelt sprachen, als sie vor 50 Jahren an die Gründung der UN gingen - und daß die Staatengemeinschaft nicht mit einem Einzelstaat und seinen Wirkmöglichkeiten gleichgesetzt werden kann. Was aber sehr wohl erreicht werden kann, ist ein Prozeß, „der auf die Minimierung internationaler Gewaltanwendung und die Zunahme von Gerechtigkeit zielt. Schutz der Menschenrechte, Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, Schutz der Selbstbestimmung der politisch-sozialen Lebensseinheiten in gegenseitigem Respekt ihrer Identität und Integrität sind die materialen Gehalte einer internationalen Friedensordnung, an die anzunähern uns als Ziel aufgegeben ist“ (S.27).

Realistisch ist auch die Erkenntnis, daß bei bestem Willen nicht alle, „nicht ein-

mal alle massiven Menschenrechts- und Völkerrechtsbrüche beseitigt werden können“: wir können nicht allen Opfern internationaler Gewalt beistehen und wir müssen unsere eigentlich unerträgliche Ohnmacht - ertragen.

Das militärisch-gewaltsame Eingreifen, so betont der Text, kann nur „ultima ratio“ - das äußerste Mittel - sein. Es ist der Grenzfall, wo andere Mittel nicht mehr greifen.

**Die Atomwaffen weltweiter Kontrolle unterstellen**

Alle in Europa vorhandenen nationalen Atomwaffen sollten Zug um Zug und im Zusammenhang der angestrebten gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik der Westeuropäischen Union (WEU) unterstellt werden, die ihrerseits ihre Planung in den Nordatlantiktakt (NATO) zusammen mit den USA einbringt. Damit wäre schon ein großer Schritt hin zu einer Internationalisierung der Kontrolle und Verfügbarkeit der Atomwaffen weg von der instabilen nationalen Verfügbarkeit gemacht. Das westliche Beispiel muß dann als Ausgangspunkt und Vorbild für die weltweite Kontrolle in den anderen Teilen der Welt dienen. Es darf nie mehr zu einem Einsatz von Atomwaffen kommen.

Dr. Ingo Friedrich MdEP  
stellvertretender Vorsitzender des  
EAK

Wichtig dabei: „ultima ratio“ ist nicht

zeitlich als „letztes“ unter mehreren nacheinander auszuprobierenden Mitteln zu verstehen, sondern als von seiner Qualität her „äußerstes“ Mittel. Aber: Abschreckung ist nach wie vor ein nötiges Element der Friedensbewahrung, denn Strafen und Sanktionen und vor allem die Drohung damit müssen auf den Feldern eingesetzt werden, wo auf reine Freiwilligkeit nicht vertraut werden kann. „Für die Wirksamkeit der Abschreckung ist es gerade wesentlich, daß sie nicht zu spät kommt“ und daß sie glaubwürdig ist (S.18). In der Tat fruchten moralische Appelle bei gewaltbereiten Regimen wenig, während die Androhung von Gewalt die Sprache spricht, die sie verstehen. Gerade im Fall Jugoslawien haben wir mittlerweile erkannt, daß ein frühzeitiger Griff zu militärischen Abschreckungsmaßnahmen den Krieg hätte beenden können.

Über der Frage nach Einsätzen bei humanitären Interventionen darf nicht

vergessen werden, daß es die Hauptaufgabe einer dauerhaft angelegten Friedenspolitik ist, für wirksame nicht-militärische Möglichkeiten der Konfliktregelung zu sorgen. Es geht um die Entfaltung und Sicherung fundamentaler Prinzipien internationalen Zusammenlebens in der Staatengemeinschaft. Die militärische Komponente kann nicht ausgeklammert werden, aber Friedenspolitik darf sich auch nicht auf diesen Gesichtspunkt verengen.

Frieden lebt von verschiedenen Voraussetzungen: wirtschaftliche und soziale Entwicklung oder die Förderung demokratisch-rechtstaatlicher Strukturen in der Welt und nicht zuletzt die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. Landesbischof Klaus Engelhardt hat erst neulich im „Rheinischen Merkur“ betont, daß wir nicht über Frieden sprechen können, ohne auch über soziale Gerechtigkeit und ökologische Probleme zu reden. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts ist unser Blick gerade für diese globalen und gemeinsam anzugehenden Probleme frei geworden - oder sollte es wenigstens sein.

### Deutschlands Rolle

Die Erklärung der EKD lehnt eine deutsche Sonderrolle strikt ab: „was friedensethisch und friedenspolitisch für die anderen Staaten der Vereinten Nationen gilt, das gilt auch für Deutschland“. Eine Sondermoral kann es unter ethischen Gesichtspunkten also nicht geben. Zumal sich aus der Geschichte des nationalsozialistischen Deutschland auch das Fazit ziehen läßt: „Gerade weil Deutschland militärische Gewalt in verbrecherischer Weise mißbraucht hat und durch den Einsatz militärischer Gewalt von einer Schreckensherrschaft befreit worden ist, hat das demokratische Deutschland allen Grund, sich im Rahmen der Vereinten Nationen ... an der Abwehr von Aggressionen und Friedensbedrohungen und an der Wiederherstellung des Rechts zu beteiligen“ (S.31).

Von nationalen Alleingängen oder neuem Säbelrasseln kann also wahrlich kei-

ne Rede sein. Die Einsicht bleibt leitend, daß Sicherheit nur gemeinsam erreicht werden kann: sie ist heute eine Aufgabe der Völkergemeinschaft und einer gemeinsamen Rechtsordnung. Wir müssen uns an den Versuchen beteiligen, **die internationalen Organisationen für die Sicherung des Friedens wirksamer zu machen.** Dazu gehören vor allem viele nicht-militärische, aber eben auch militärische Beiträge. Wer Zwangsandrohung und Gewaltanwendung zur Durchsetzung des Rechts durch die Staatengemeinschaft und damit die Nothilfe für andere im gegebenen Fall bejaht, kann sich auf diese Erklärung der EKD berufen.

So sehr wir Christen - in aller Bescheidenheit - Weltverbesserer sein müssen: die Vollendung des „Reiches des Friedens“ ist allein Gottes Werk. Klaus Engelhardt formuliert in seinem Vorwort der Erklärung treffend: „Friede auf der Welt bleibt immer bedrohter Friede.

Aber es kann eine Welt mit mehr Frieden geben, als wir heute haben“.

Wie sind heute die Kontroversen aus der Zeit der Ost-West-Konfrontation zu bewerten, die die Evangelischen Kirchen nahezu zerrissen haben? Die Erklärung konzediert die faktische Wirksamkeit der Abschreckungsdoktrin und anerkennt die Legitimität des Wehrdienstes wie der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen - es ist nicht das eine das „deutlichere Zeichen für den Frieden“ als das andere. Wörtlich heißt es: „Eine 'vorrangige' Option für die Gewaltfreiheit“, die sich verantwortungsethisch versteht und sich darum zur Verantwortung für den Schutz von Gewaltopfern bekennt, und der Grenzfall des Einsatzes präventiv bereitgehaltenen militärischer Gewalt schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sind notwendige Bestandteile einer auf die Herrschaft des Rechts gegründeten internationalen Friedensordnung“ (S. 23). ■

## Bekenntnisse und Bekennen in der Friedensfrage

Wilhelm Hüffmeier

**Kaum ein Thema hat die evangelischen Kirchen in Ost- und Westdeutschland während der 70er und 80er Jahre so in Atem gehalten, wie das „Bekennen in der Friedensfrage“. Die „unterschiedlichen und zum Teil gegensätzlichen friedensethischen Positionsbestimmungen“ (Landesbischof Klaus Engelhardt) in der (westlichen) EKD sowie zwischen ihr und dem Bund der Evangelischen Kirchen (BEK) in der DDR sind vielen noch gegenwärtig.**

In den Auseinandersetzungen ging es auch um eine Spannung zwischen heutigem Bekennen und den überlieferten Bekenntnissen der evangelischen Kirchen. Hatte die Barmer Theologische Erklärung von 1934 sich in ihrer fünften These zur „Androhung und Ausübung von Gewalt“ als einem letzten Mittel

der Friedens- und Rechtssicherung bekannt, so wurden in den 80er Jahren angesichts einer denkbaren atomaren Katastrophe „Geist, Logik und Praxis der Abschreckung“ im Namen des dreieinigen Gottes verworfen. Doch der Gegensatz reichte noch weiter zurück.

Während das **Augsburger Bekenntnis** (1530) es für christlich erlaubt erklärt, sich an „rechtmäßig“ geführten Kriegen zu beteiligen und dementsprechend auch Militärdienst zu leisten, wurde im Laufe der 80er Jahre hüben und drüben ein Trend sichtbar, diese Aussagen aus den Bekenntnissen herauszunehmen oder zumindest doch neu zu interpretieren. Darauf zielte ein **Kommentarentwurf vom 1.2.1989 aus dem BEK** mit der rhetorisch fragenden Überschrift „Rechtmäßig Kriege führen“? - CA 16 und unsere Verantwortung für den Frieden“. In einem



konziliaren Prozeß zu diesem Entwurf sollte die Lehre der reformatorischen Bekenntnisse vom gerechten Krieg durch eine vom gerechten Frieden ersetzt werden. Damit war aber auch sehr grundsätzlich die Frage nach Funktion und Grenzen der überlieferten Bekenntnisse für das aktuelle christliche Bekenntnen gestellt.

Sind diese Bekenntnisse im einzelnen noch zeitgemäß? Waren sie vom Zeugnis der Bibel her gesehen überhaupt sachgemäß? Kann und darf ich mich - als Presbyterin, als Presbyter, als Pfarrerin, als Pfarrer, als Synodaler etc. - darauf verpflichten lassen?

Auf solche Fragen antworten inzwischen die Voten zweier Kammern der EKD:

1. Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik (Kammer für Öffentliche Verantwortung, 1993, als Beitrag des Rates der EKD veröffentlicht, EKD Texte 48);
2. Vom Gebrauch der Bekenntnisse. Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche. (Ein Beitrag der Kammer für Theologie, 1995, EKD Texte 53).

Beide Voten haben die in den 80er Jahren diskutierten Probleme aufgenommen und bieten eine vorläufige Summe. Was die Kontroversen und die nun gezogenen Resümées den um das Bekenntnis heute bemühten evangelischen Christen lehren, sei im folgenden in zwei Gedankengängen festgehalten: I. vom Bekennen und II. vom Bekennen in der Friedensfrage.

### Vom Bekennen

Die Ausdrücke Bekenntnis und Bekennen weisen auf etwas für den Glauben Elementares hin. „Ich glaube, darum rede ich“, schreibt Paulus (2. Kor 4, 14). Im bekennenden Reden geht der Glaubende aus sich heraus. In der Alten Kirche soll es einen Papagei gegeben haben, der auf dem Marktplatz von Antiochien das „Dreimalheilig“ (Sanctus in der

Abendmahlsliturgie) mit korrekten dogmatischen Zusätzen hersagen konnte. War das ein Bekenntnis? Eben nicht, denn ein Papagei kann wohl orthodox zitieren, aber bekennen kann er nicht. Denn zum Bekenntnis gehört ein bekennendes Herz und ein bekennender Mund. Ein Papagei reagiert überdies, aber er antwortet nicht.

Bekennen aber ist Antworten. Das kommt gut im Gottesdienst zum Ausdruck. Dort hat das Bekennen einen doppelten Ort, zum einen nach der Eröffnung im Namen des dreieinigen Gottes und seiner Anrufung als Sünden- und Schuldbekennnis, zum anderen nach den Lesungen aus der Heiligen Schrift als Glaubensbekenntnis. Wer bekennet, läßt gelten, was Gott nach dem Zeugnis der Bibel in Geltung gesetzt hat. Das kürzeste Bekenntnis lautet dementsprechend: „Herr ist Jesus“ (Röm. 10,9; Phil 2,11; 1.Kor.12,3). Inhaltlich muß alles Bekennen Auslegung dieses Urbekenntnisses sein. Und wer dem zustimmt, bejaht solche Wahrheit als für sich selber und für die Welt unbedingt relevant.

### Bekennen in der Friedensfrage heute

Zweierlei ist also unentbehrlich für das christliche Bekenntnis - der Rückbezug auf die in der Bibel bezeugte evangelische Wahrheit (Herr ist Jesus) und die gegenwärtige Relevanz dessen, was bekannt wird. Das macht die Sach- und Zeitgemäßheit von Bekenntnissen aus. Wenn evangelische Theologie und Kirche zwischen den überlieferten Bekenntnissen und dem aktuellen Bekennen unterscheidet, sollen diese Konstitutiva sichergestellt werden. Auf die Gegenwart eingehendes Bekennen, das sich nicht von den überlieferten Bekenntnissen der Alten Kirche und der Reformationszeit verantwortet, wird boden- und substanzlos. Überlieferte Bekenntnisse, die nicht zum aktuellen Bekennen und Bezeugen der einen Wahrheit des Glaubens führen, sterilisieren sich selber zu leblosen Richtigkeiten.

Zum aktuellen Bekennen gehört natürlich auch das individuelle Bekenntnis je-

„... Die biblische Losung für heute ist dem Buch des Propheten Micha entnommen. Sie heißt: Er - gemeint ist der neue David, der Messias Israels und der Welt - wird der Friede sein (5,4).

Wir hören diesen Satz an dem Tag, an dem wir auf 40 Jahre Bundeswehr zurückblicken. Voller Dank, nicht ohne Stolz, zufrieden. 'Er wird unser Friede sein.'

Mancherlei Assoziationen stellen sich ein. Vergessen können viele nicht, daß die Berufung auf solche Sätze der Bibel hat erhalten müssen, den Soldaten zu bestreiten, Diener des Friedens zu sein. Grobe, böse Wörter sind benutzt worden.

Wahr ist das: Wofür Soldaten einstehen, das ist nicht schon der Friede Gottes. Aber der irdische Friede, die Abwesenheit von Krieg, die wir zusammen mit der Politik ganz wesentlich auch der Bundeswehr verdanken, das dürfen wir nicht selbstverständlich nehmen, nicht gedankenlos wahr sein lassen. Schon der irdische Friede fordert höchste Anstrengung und ist, wo er sich einstellt, immer auch, zuerst und zuletzt, Geschenk. Erzwingen läßt er sich nicht. Soldaten wissen das besser als manche andere. ...“

(aus der Ansprache von Militärbischof Dr. Hartmut Löwe zum 40jährigen Bestehen der Bundeswehr)

des einzelnen Christen. Wie riskant das sein kann, führt jener berühmte Wortwechsel zwischen der Magd und Petrus am Hof des Hohenpriesters am Vorabend der Kreuzigung Jesu vor Augen. Wand an Wand mit dem Bekennen wohnt das Verleugnen. Das Beispiel zeigt, wie nötig der einzelne die Gemeinschaft der Bekennenden und die Vergebung Gottes hat. Kirche ist jedoch auch Einübung ins Bekenntnis. Was in der EKD im Blick auf die Friedensfrage gilt, wird in einem zweiten Teil deutlich gemacht.

Zu welchen Ergebnissen hinsichtlich heutigen Bekennens in der Friedensfrage und dem Artikel 16 des Augsburger

Bekenntnisses sowie der 5. Barmer These haben die eingangs genannten Voten aus der EKD geführt? Soweit ich sehe, handelt es sich um ein Dreifaches.

1. Sachlich knüpfen die friedensethischen und -politischen Orientierungspunkte der EKD an die Barmer Theologische Erklärung von 1934 an und halten fest, daß es keinen „grundsätzlichen Widerspruch“ zu einem eindeutigen Bekennen in der Friedensfrage bedeutet, wenn die „Bereithaltung und der Einsatz militärischer Gewalt“ als ein notwendiges, wenn auch nicht vorrangiges Mittel „zur Wahrung des Friedens und zur Durchsetzung des Rechts“ anerkannt wird (Schritte ...EKD Texte 48,16).

2. Im Blick auf die Lehrtradition, in der Artikel 16 des Augsburgers Bekenntnisses (mit Luther und den reformierten Bekenntnissen) steht, gilt, daß „der Lehre vom gerechten Krieg ... aus guten Gründen der Abschied gegeben worden“ ist (aaO.,19). Krieg kann niemals gerecht sein. Diese Einsicht hat sich bis ins heutige Völkerrecht durchgesetzt.

3. Zugleich wird eingeschärft, daß „die Fragen, die in der Lehre vom gerechten Krieg verhandelt wurden, ... relevant“ bleiben und daß „gewichtige Elemente (sc. dieser Lehre) in modifizierter Weise auch in einer evangelischen Friedensethik aufgenommen werden“ müssen (aaO.,18).

Zu solchen Elementen zählen der Rat und die Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD mit Barmen 5 das „Instrument der Abschreckung“ als „bei der Bewahrung des Friedens ... prinzipiell nötiges und konkret zu prüfendes Mittel“ (ebd.). Zu den bleibenden Merkposten der alten Lehre gehört aber auch die Frage, „ob der Einsatz militärischer Gewalt, der im Prinzip verwerflich ist, gleichwohl ethisch und rechtlich als Ausnahmefall, als Grenzfall gerechtfertigt und wie die Verhältnismäßigkeit in der Gewaltanwendung gewahrt werden kann“ (ebd.).

Schließlich dauert die hinter Artikel 16 des Augsburgers Bekenntnisses stehende theologische Tradition in veränderter



**Dr. W. Hüffmeier: Kirche ist auch Einübung ins Bekenntnis**

Form auch dann fort, wenn unter bestimmten, klar definierten Voraussetzungen die militärische Gewaltanwendung als „ultima ratio“ bei der Friedenssicherung, -bewahrung und -wiederherstellung bejaht wird. Indem freilich von einer „ultima ratio“, von einem Grenz- und Ausnahmefall geredet wird, ist zugleich angezeigt, daß Frieden im Grunde nur mit Mitteln der Vernunft, der Einsicht, des Interessenausgleiches, der Gerechtigkeit etc., eben mit friedlichen Mitteln zu sichern und zu erhalten ist. Ihnen gelten denn auch die hauptsächlichen Überlegungen in „Schritte auf dem Weg des Friedens“.

Deshalb kommt der Lehre vom gerechten Frieden ein unbedingter Vorrang vor der modifizierten Fortführung von Artikel 16 des Augsburgers Bekenntnisses und der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 zu. Letztere befinden sich aber nicht im Widerspruch mit dem christlichen Grundbekenntnis „Herr ist Jesus“, sondern sind auf dieses Grundbekenntnis beziehbar. Die Entgegensetzung der lutherischen Zweireiche-Lehre und der reformierten Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi ist schon länger als ein Irrweg erkannt worden.

Damit ist freilich auch die Überzeugung hinfällig geworden, daß die Militärdienstverweigerung das „eindeutige Zeichen“ christlichen Bekennens in der Friedensfrage heute darstelle. Zeichen der christlich gebotenen Minimierung oder Eingrenzung militärischer Gewalt können vielmehr beide sein, die Wehrdienstverweigerung und der Wehrdienst zur Abwendung und Bannung militärischer Aggression. Aber als Zeichen in dieser Welt sind beide von Mehrdeutigkeit niemals grundsätzlich frei, selbst wenn sie dem einzelnen Gewissen eindeutig und klar erscheinen. ■

**Anm.:**

Präsident Dr. Wilhelm Hüffmeier ist Leiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union in Berlin.

## Fachtagung der Senioren-Union der CDU Deutschlands:

### „Zwischen Verdienen und Vererben – Zur Vermögenssituation älterer Menschen“

**23. November 1995, 10 Uhr, Union-Säle, Bonn**

Neben dem Generalsekretär der CDU Deutschlands, Peter Hintze, wird Bundesministerin Claudia Nolte den Fachkongreß der Senioren-Union eröffnen.

#### **Auf den Podien werden u.a. diskutieren:**

Staatssekretärin Irmgard Karwatzki, Staatssekretärin Christa Thoben, Prof. Ursula Lehr, Justizminister Dr. Thomas Schäuble und der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Paul Krüger.

Ihre Anmeldung können Sie in der Bundesgeschäftsstelle der Senioren-Union unter Tel.: 0228/544-360 bzw. über Fax: 0228/544-367 vornehmen.



# „Versöhnte leben anders“

Georg Kardinal Sterzinsky

Seit dem Golfkrieg 1991 ist uns die reale Gefahr eines Krieges wieder bewußter geworden. Lange wurde für unmöglich gehalten, was inzwischen wieder bittere Realität ist. Auch in Europa herrscht Krieg. Haben wir uns unterdessen gewöhnt an die schrecklichen Bilder der Kriegsberichterstattung, an die zynischen Antworten der Kriegstreiber, an das Achselzucken von hilflos wirkenden Politikern? Sind wir diesem Treiben schicksalhaft ausgeliefert? Ertragen wir die Meldungen oder schalten wir ab und begeben uns – angesichts der eigenen Ohnmacht – auf den Rückzug ins Private?

Was ist aus der Friedensbewegung geworden? Ist sie gelähmt

oder die ideal gezeichneten Darstellungen der Apostelgeschichte über das Leben der jungen Gemeinde (z.B. Apg 2, 43-47).

Auch folgende Verse von Mahatma Gandhi geben Antwort auf die Frage, wie Versöhnte leben:

Fünf Vorsätze für jeden Tag:

Ich will bei der Wahrheit bleiben.

Ich will mich keiner Ungerechtigkeit beugen.  
Ich will frei sein von Furcht.  
Ich will keine Gewalt anwenden.  
Ich will in jedem zuerst das Gute sehen.

Das „Gesprächsforum Friedensdekade“ regt durch die Benennung des diesjährigen Leitwortes an, zu bedenken, wie Versöhnte angesichts bestimmter Notstände „anders leben“: bei drückender Armut und Ge-

Gesandte an Christi Statt, und Gott ist es, der durch uns mahnt. Wir bitten an Christi Statt: „Laßt euch mit Gott versöhnen!“ (2. Kor. 5, 18-20)

Die Versöhnung mit Gott geht anderen Formen der Versöhnung voraus. Diese Versöhnung ist bereits geschehen. Sie macht die Menschen frei und gibt ihnen ein Motiv, ein Vorbild für die Versöhnung mit sich selbst und mit anderen: Sie geschieht, wenn jemand - mit Blick auf die Vergangenheit - Verfehlungen nicht anrechnet, Fehler sich selbst oder anderen nicht ständig vor Augen hält und - mit Blick auf Gegenwart und Zukunft - das Wort von der Versöhnung weitersagt, sich und anderen ein Wort der Versöhnung zutraut. Freilich: das klingt leicht, ist oft aber schwer!

Ich möchte an zwei Männer erinnern, die die Fähigkeit zur Versöhnung vorgelebt haben, an deren 50. Todestag wir in diesem Jahr denken: den Jesuitenpater Alfred Delp und den evangelischen Theologen Dietrich Bonhoeffer. Diese beiden Opfer im christlich motivierten Widerstand gegen Hitlers Diktatur legten aufrichtig Zeugnis für die Wahrheit ab und stehen beispielhaft für eine konsequent gelebte christliche Glaubenshaltung. Beide bezeugen, daß es möglich ist, als Versöhnte anders zu leben, selbst wenn die Konsequenzen die Hingabe des Lebens fordern.

Auch in der Erwartung des Todes haben Alfred Delp und Dietrich Bonhoeffer anders gelebt: im Vertrauen und in der Hoffnung auf Gottes Reich. ■

## Versöhnte leben anders

Ökumenische FriedensDekade 12.-22. Nov. 1995

oder nur dabei, neu ihre Kräfte zu sammeln?

Nach wie vor gibt es Menschen, die sich bewußt und entschieden auf vielfältige Weise für den Frieden einsetzen: durch ihren persönlichen Einsatz oder ihr Gebet. Anstöße dafür will die alljährlich veranstaltete ökumenische Friedens-Dekade geben. Sie findet in diesem Jahr vom 12. bis 22. November statt und steht unter dem Thema „Versöhnte leben anders“.

„Versöhnte leben anders“ - wie denn? - möchte man unwillkürlich fragen.

Dem kundigen Bibelleser werden die Seligpreisungen der Bergpredigt (Mt 5, 1-12) einfallen oder Mahnungen des Apostel Pau-

lasmus oder die ideal gezeichneten Darstellungen der Apostelgeschichte über das Leben der jungen Gemeinde (z.B. Apg 2, 43-47).

„Versöhnte leben anders“ – womit, mit wem Versöhnte?

Paulus gibt eine Antwort im Römerbrief: Wir wurden mit Gott versöhnt durch den Tod seines Sohnes. Daher rühmen wir uns dieses Gottes durch Jesus Christus, durch den wir jetzt schon die Versöhnung empfangen haben (vgl. Röm 5, 10-11).

Gott hat uns „mit sich versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen“. Er hat uns mit sich versöhnt, indem er den Menschen ihre Verfehlungen nicht anrechnet und uns das Wort von der Versöhnung anvertraute. Wir sind also

(Materialheft der ök. FriedensDekade)

Zwei suchen einen Ausweg aus der Ausweglosigkeit. Unter dem Kreuz stehen sich Brüder gegenüber, wie Feinde. Keiner trägt des anderen Last. In der Verzweiflung sehen sie - die Pfeiler der Brücke sind sie selbst. Wer die Brücke nicht baut, bleibt am anderen Ufer allein. Es ist ihr Kreuzweg, der sie verbindet in Last und Hoffnung, und in Auferstehung, die Versöhnung ist.

Jürgen Maria Pietsch

## Die CDU als engagierte Bürgerpartei

Die CDU muß den Kontakt in den sogenannten „vorpolitischen Raum“ verstärken. Mitglieder der CDU, vor allem auch Amts- und Mandatsträger unserer Partei, müssen in den Vereinen und Verbänden vertreten sein. Die Kirchen sind unsere Glaubensheimat; dies muß sich auch in der engagierten Mitwirkung von CDU-Mitgliedern in den Gremien der Kirchen widerspiegeln. Die CDU muß ihre Zusammenarbeit mit den für das Gemeinwohl engagierten Bürgern und den aktiven Mitgliedern von sozialen Bewegungen und Bürgerinitiativen intensivieren.

(aus: Grundsätze für eine Reform der Parteiarbeit)

## Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert

„Ich empfinde großen Respekt vor den tapferen Männern und Frauen, die sich als Bürgerrechtler dem SED-Regime entgegengestellt haben und dafür bespitzelt und verfolgt, eingekerkert oder ausgebürgert wurden. Ihr Vorbild sollte uns Mut machen, mit unserer gemeinsamen Freiheit verantwortlich umzugehen!

Das hohe Wohlstandsniveau in Deutschland hat bei vielen die Illusion erzeugt, materielle Sicherheit sei gewissermaßen automatisch garantiert. Immer mehr Menschen bei uns halten ein Leben in Frieden und Freiheit für selbstverständlich.

Die in der deutschen Geschichte beispiellose politische Stabilität unserer Republik hat mit dazu beigetragen, daß immer mehr Bürgerinnen und Bürger meinen, es reiche aus, die Politik als bloße Zuschauer zu begleiten. Es ist ja auch so viel einfacher, mit Distanz und Häme auf diejenigen zu sehen, die bereit sind, Zeit und Kraft im Dienste des Gemeinwohls zu opfern. Als Zuschauerdemokratie hätte unsere Republik keine Zukunft. Haben wir denn vergessen, daß der Staat wir alle sind?

Wir müssen den Menschen sagen und sie davon überzeugen, daß Sicherheit der Lebensverhältnisse eine Frucht vorausschauender Gestaltung ist. Ich bin der letzte, der den Menschen Zukunftsängste einreden will - aber ich plädiere nachdrücklich dafür, daß wir uns die Fähigkeit zur Selbstkritik bewahren.“

(aus der Rede des Parteivorsitzenden, **Dr. Helmut Kohl**, vor dem CDU-Bundesparteitag, 16. 10. 1995)

## Orientierung gebende Elemente stärken

„Vielfach wird geklagt über eine wachsende Orientierungskrise, über Individualisierung und Bindungsverlust des modernen Menschen, über Ichbezogenheit, die Auflösung gewachsener Gemeinschaften - wie ich fürchte, nicht nur zu Unrecht. Wenn wir solchen Entwicklungen etwas entgegensetzen wollen, dann müssen wir die Orientierung gebenden, Gemeinschaft verbindenden Elemente stärken und neu beleben, und das sind in erster Linie die gemeinsamen Wertüberzeugungen unseres abendländischen Kulturkreises, Werte wie Würde der Person, verantwortete Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, Solidarität und Mitmenschlichkeit. Diese Werte wurzeln in unserer christlich geprägten kulturellen Tradition und Überlieferung. ...

Freiheitliches Zusammenleben setzt auf Werte, Tugenden und institutionelle Vorkehrungen, setzt auf Leistungsbereitschaft, Engagement, freiwillige Solidarität, auch auf Mäßigung und Verzicht auf Übermaß. Freiheit und Verantwortung gehören zusammen wie Rechte und Pflichten und wie Zukunft und Zuversicht. Ohne Hoffnung ist der Mensch arm. So groß die Probleme und Herausforderungen auch sind - keine Generation vor uns hatte großartigere Möglichkeiten. Deshalb haben wir weder Grund noch Recht zur Resignation. Die Zukunft ist offen, es liegt an uns selbst, welche Beiträge wir leisten. Daraus wächst Zuversicht, Lebensfreude, Mut zu Zukunft.“

(aus der Rede des Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, **Dr. Wolfgang Schäuble**, vor dem CDU-Bundesparteitag, 17. 10. 1995)

## Podiumsdiskussion „Christliche Werte in der Politik“

Termin: **Mittwoch, dem 15. November 1995, ab 19.30 Uhr**  
Ort: **im Evangelischen Gemeindehaus in Oberlenningen**

Gesprächspartner: Frau Dr. Meister-Scheufelen (Präsidentin des Landesgewerbeamtes), Herr Dekan Ellinger, Herr Pfarrer Maier

## Gründung des EAK-Kreisverbandes Esslingen

Termin: **Mittwoch, dem 6. Dezember 1995, 20 Uhr**  
Ort: **Stadionrestaurant in Filderstadt/Bernhausen**

Weitere Informationen: EAK-Beauftragter Ralf Krämer,  
Telefon 07025/3027, Telefax 07025/83588



## Bücher

**Gerhard Ebeling: Theologie in den Gegensätzen des Lebens. Wort und Glaube, 4. Band, Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1995**

Der Band vereinigt verschiedenartige Aufsätze des Verfassers aus den letzten zwei Dekaden, innerhalb derer unter anderem seine dreibändige Dogmatik 1979 inzwischen in drei Auflagen erschienen sind. Auch für den interessierten theologischen Laien oder nicht wissenschaftlichen Theologen ist der Lebensbezug aller Aufsätze für den Leser sehr hilfreich und wirkungsvoll. In einer kurzen Besprechung sind nur wenige Hinweise möglich.

Die Antrittsvorlesung des Verfassers in Tübingen 1947 „Kirchengeschichte und Kirchenrecht“ hat auch heute noch große Bedeutung, wie alle übrigen Aufsätze.

In seinem Vorwort geht der Verfasser eine hilfreiche Übersicht.

1. Evangelium und Religion
2. Grundsätzliche Erwägungen zum Verhältnis vom Heiligen Geist und Zeitgeist
3. Reformation einst und jetzt
4. Theologie und Wissenschaft
5. Leben und Lehre

Der Verfasser antwortet auf eine Frage, ob er als Schüler von Bonhoeffer gelten könne. Er empfinde sich als Schüler von Luther und Schleiermacher. Der Verfasser der beste, lebende Lutherkenner, bringt seinen Lesern Luthers Lehre in einem sehr gefälligen Stil nah. Es sind ihm viele Leser zu wünschen. Sehr zum eigenen

Nutzen für die Leser selbst und für ihr Wirken in unserer Zeit in Familie, Beruf und in den vielen Zweigen der Gesellschaft, auch und nicht zuletzt in der Politik.

Unsere Politik braucht mehr Christen, auch solche, die die Dogmatik und die Lutherstudien von Gerhard Ebeling gelesen haben. ■

*Dr. jur. Karl Göckmann*



## Aus unserer Arbeit

### Parteiengespräch über christliche Grundlagen

**Fellbach.** Der Evangelische Arbeitskreis der CDU unter Vorsitz von **Walter Meng** (Schorndorf) hatte die Landtagskandidaten von CDU und PBC (Partei Bibeltreuer Christen) aus dem Kreis zu einem Kontaktgespräch nach Fellbach eingeladen mit dem Ziel, politische Positionen abzuklären. Im Mittelpunkt stand die Frage nach den gemeinsamen christlichen Grundlagen. In der Diskussion stellte sich laut einer Pressemitteilung

heraus, daß in wesentlichen Inhalten und politischen Forderungen weitgehend Übereinstimmung besteht. Allerdings hätten sich in der Frage, wie christliches Gedankengut in politische Realität umgesetzt werden kann, erhebliche Unterschiede gezeigt. Der Evangelische Arbeitskreis der CDU habe die Auffassung vertreten, daß politischer Wille nur im Rahmen einer großen Partei, die über parlamentarische Mehrheiten verfügt, umgesetzt werden kann. ■

### Kruzifix-Urteil ist Anlaß für Werte-Debatte

**Pinneberg** Die enorme Reaktion der Öffentlichkeit auf das sogenannte Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes fordert aus Sicht des Evangelischen Arbeitskreises in der CDU zu einer intensiven und unverzichtbaren Wertediskussion heraus.

Die besorgte Frage des EAK-Kreisvorsitzenden Hans Bleckmann: „Wer wird für die Wertevermittlung in diesem Staat sorgen können, wenn die Kirchen jetzt auch noch vom Bundesverfassungsgericht ins Abseits gedrängt werden?“ Und wie wolle man den Staat noch zusammenhalten, wenn man den Bürgern suggeriere, man könne alles auf dieser Erde aus dem Diesseits begründen?

Die Diskussion um das Kreuz erwecke den Eindruck, als wäre es an der Zeit, kirchlichen Einfluß in der Gesellschaft zurückdrängen zu müssen. Auch dies sei eine Fehlbeurteilung, mahnt der Christdemokrat. Eine Erziehung unter dem Kreuz sei

gerade auch für den Staat von eminenter Bedeutung, sie lege den Grundstein dafür, daß eine Ordnung der Freiheit Bestand habe. Dies setze aber voraus, daß der Staat dazu beitrage, „die Toleranzwahrung zu sichern und die lebensspendenden Quellen nicht versiegen zu lassen....“ ■

### Über Wirtschaft und christliche Ethik diskutiert

**Unterriexingen.** Das Spannungsfeld „Wirtschaft und christliche Ethik“ lockte über 80 Interessierte nach Unterriexingen. Der EAK wollte mit dieser Veranstaltung einmal mehr die christliche Verantwortung der wirtschaftlich Handelnden unterstreichen.

Als profunder Kenner des Spannungsfeldes Wirtschaft und Ethik konnte EAK-Kreisvorsitzender Ulrich Hirsch den Dozenten und Kirchenbezirkssynodalen **Gerhard Ulbrich** gewinnen.

Der EAK sieht seine Aufgabe so **Ulrich Hirsch** in erster Linie darin, „eine Mittlerposition zwischen Kirchen und der CDU zu spielen.“ Dabei müßte der aus dem christlichen Glauben herrührende Beitrag des EAK direkt in die Grundsatzdiskussionen der CDU eingebracht werden. Gerade im Bereich der Wirtschaftspolitik trete der EAK für eine freiheitliche, von partnerschaftlichem Bemühen getragene Ordnung ein, „weil der Mensch irren kann,“ so Ulrich Hirsch.

Als hilfreiche Verknüpfung für die spätere Diskussion fand die Besichtigung der Firma Kumpf statt. ■

## „Die Bürger und ihr Staat - Gemeinsinn und Eigenverantwortlichkeit“

Unter diesem Motto fand die 35. Bundestagung im Augustinerkloster in Erfurt statt.

Vor ca. 800 Tagungsgästen eröffnete Minister Jochen Borchert, der wiedergewählte EAK-Bundesvorsitzende, die Bundestagung. Anschließend sprach Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in seiner Rede über das Verhältnis von Kirche und Staat. Im folgenden stellen wir Ihnen einen Auszug seiner Rede vor.

In dem Tätigkeitsbericht des EAK-Bundesvorsitzenden ging es u.a. um das Verhältnis Martin Luthers zur Politik. Es folgt auch ein Teil seines Textes.

Die Berichte aus den beiden Arbeitskreisen „Arbeit für alle?“ und „Familie ohne Zukunft?“ werden in der nächsten Ausgabe der „EV“ abgedruckt und nachzulesen sein.

## „Von der Freiheit eines Christenmenschen“

Helmut Kohl

„Eine allein durch Pragmatismus bestimmte Politik kann dem Druck nicht standhalten, der von Gruppeninteressen und von Stimmungen ausgeht. Gerade für unsere Partei, die sich auf das „Christliche“ beruft, stellt sich immer wieder die Frage nach den Grundwerten, nach den moralischen Leitlinien für das politische Handeln. Natürlich können ethische Grundsätze - für sich genommen - noch nichts darüber aussagen, wie in einer konkreten Situation die richtige politische Entscheidung aussieht. Politik ist und bleibt deshalb immer auch eine Sache der praktischen Vernunft und des persönlichen Mutes, des rechten Augenmaßes und des klugen Ermessens.“

Politische Meinungs- und Willensbildung geschieht nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens.

Im Ringen um den richtigen Weg, um sachkundige und sachgerechte Entscheidungen sind wir Irrtum und auch Schuld ausgesetzt. Als Christen ist uns bewußt, daß wir das Ziel der Geschichte nicht kennen und daß wir aus eigener Kraft der Welt einen Sinn nicht geben können. Um so wichtiger ist es, daß jeder von uns, der politische Verantwortung trägt, sein Tun immer wieder darauf prüft, ob er damit vor seinem Gewissen und vor Gott bestehen kann.

Ich sage bewußt „vor Gott“. Mit seiner Botschaft von der Gewissensfreiheit meinte Martin Luther die Freiheit in christlicher Verantwortung, das freie Gewissen unter der Autorität der Heiligen Schrift. Zugleich wirkte er damit aber in die weltliche Ordnung hinein, indem er den Christen seiner Zeit die Tür öffnete, durch die sie zu geistiger Unabhängigkeit finden konnten.

Innere Selbständigkeit, freie Willensentscheidung und persönliche Gewissensverantwortung - dieser Dreiklang ebnete den Weg für die Idee, daß auch die Bildung des politischen Gemeinschaftswillens der Konkurrenz von Denksystemen und verschiedenen Kräften offenstehen müsse. Es liegt auf der Hand, daß das Entstehen des modernen Verfassungsstaates nur durch einen Rückzug der Kirchen aus der weltlichen Macht möglich war. Insofern sind wir alle - dies sage ich ganz bewußt als katholischer Christ - auch Erben von Reformation und Aufklärung.

Wir bewerten das Handeln des Christen im weltlich-politischen Bereich nicht mehr aus dem Blickwinkel der Umsetzung kirchenamtlicher Entscheidungen und Lehraussagen. Vielmehr sind die Gläubigen selbst diejenigen, die durch eigenes Handeln die christliche Botschaft in den weltlich-politischen Bereich, in unsere offene Gesellschaft einbringen. Zu einer offenen Gesellschaft gehören Meinungs- und Interessengegensätze, die auf zivilisierte Weise ausgetragen werden müssen. Wir können solche Konflikte nur auf der Grundlage eines Kernbestandes gemeinsamer Werte human und gerecht lösen.“

Mit Prinzipienlosigkeit ist kein Staat zu machen. Selbstverständlich bejahen wir den Pluralismus unserer Gesellschaft und damit die weltanschauliche Neutralität des Staates. Das heißt aber nicht, daß dieser Staat ein wertneutraler Staat wäre. Beide, Kirche und Staat, stehen unter den Maximen desselben Ethos. Es gibt keine isolierten „Ethiken“. Ich wende mich vor allem gegen die Vorstellung, daß die Kirchen für höhere Moral zuständig sind, während sich die Politik sozusagen in den Niederungen eines moralfreien Pragmatismus abspielt.

Das gemeinsame Ethos ist die Grundlage, auf der Kirche und

Staat über die sittliche Dimension politischen Handelns sprechen können. Beide tragen Verantwortung für die Bewahrung des demokratischen Grundkonsens, wie er in unserer Verfassung zum Ausdruck kommt. Nur wenn beide sich gemeinsam für die Verwirklichung der Grundwerte einsetzen, kann unsere freiheitliche Ordnung mit Erfolg verteidigt werden. Der ethische Grundkonsens bildet das sittliche Fundament unserer freiheitlichen Ordnung in Staat und Gesellschaft - einer Ordnung, in der Christen sich ohne Furcht vor Diskriminierung oder Verfolgung zu ihrem Glauben bekennen und danach leben können. Dieser Grundkonsens läßt sich nicht denken ohne die - letztlich nur religiös begründbare - Überzeugung, daß der Mensch durch sein Gewissen zur Unterscheidung von Gut und Böse befähigt ist. Der Glaube an unsere Fähigkeit zu ethischer Einsicht und die Überzeugung von der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen - beides hat seine Wurzeln vor allem in der Tradition des christlichen Menschenbildes, deren Hüter die Kirchen sind.

Die Kirchen haben am Aufbau unserer freiheitlichen Demokratie aktiv mitgewirkt. Unser demokratischer Rechtsstaat wäre ohne ihren Beitrag gar nicht zu denken. Ich wende mich deshalb gegen unfruchtbare Debatten über die alte Frage, ob die Kirchen gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat mehr „Staatsferne“ oder mehr „Staatsnähe“ an den Tag legen sollten. Die Demokratie-Denkschrift der EKD von 1985 hat zu dieser Frage das Entscheidende treffend so formuliert: „Für Christen ist es wichtig zu erkennen, daß die Grundgedanken, aus denen heraus ein demokratischer Staat seinen Auftrag wahrnimmt, eine Nähe zum christlichen Menschenbild aufweisen. Nur eine demokratische Verfassung kann heute der Menschenwürde entsprechen.“



Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU · **Herausgeber:** Jochen Borchert, Dr. Ingo Friedrich, Gustav Isernhagen, Dr. Hans Geisler, Dieter Hackler, Christine Lieberknecht · **Redaktion:** Birgit Heide, Katrin Peter, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 53113 Bonn, Telefon (0228) 544-305/6 · **Verlag:** Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf; **Abonnement-Preis** jährlich 20,- DM · **Konto:** EAK, Postgiroamt Köln, 112100-500 oder Sparkasse Bonn 56267 · **Druck:** Union Betriebs-GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 53113 Bonn · **Nachdruck** - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe kostenlos gestattet - Belegexemplar erbeten · Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder Herausgeber · **Papier:** 100% chlorfrei

## Der am 27. 10. 1995 neugewählte EAK-Bundesvorstand:

### Bundsvorsitzender:

Bundesminister Jochen Borchert, MdB

### 5 Stellvertreter:

Dr. Ingo Friedrich, MdEP, Gunzenhausen  
Minister Dr. Hans Geisler, MdL, Dresden  
Dieter Hackler, Bonn  
Gustav Isernhagen, Wietzenhof  
Ministerin Christine Lieberknecht, MdL, Erfurt

### 16 Beisitzer:

Ingeborg Babucke, Umkirch  
Stefan Dachsels, Berlin  
Ilse Falk, MdB, Xanten  
Anne Karin Glase, MdEP, Wustrau  
Elisabeth Motschmann, Bremen  
Dr. Peter Schneemelcher, Witten  
Tobias Utter, Bad Vilbel  
Uwe Wienholz, Bietigheim

Hans Bleckmann, Pinneberg  
Ute Ernsting, Nienburg  
Dietmar Franke, MdL, Dresden  
Parl. Sts. Michaela Geiger, MdB, Riegsee  
Thomas Rachel, MdB, Düren  
Birgit Schnieber-Jastram, MdB, Hamburg  
Klaus Weigelt, Brüssel  
Karin Wolff, MdL, Darmstadt



### Unsere Autoren:

Dr. Renate Knüppel  
Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Dr. Karsten Vilmar  
Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Str. 5  
50931 Köln

Dr. Reinhard Göhner, MdB  
Bundeshaus  
53113 Bonn

Wilhelm Hüffmeier  
Kirchenkanzlei der EKD  
Jebensstr. 3  
10623 Berlin